



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 21. August 1963

1 Teil II IVr. 77

Tag

Inhalt

Seite

8. 8. 63 Zweite Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung , 599

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Förderungsverordnung.

Vom 8. August 1963

Auf Grund des § 23 der Förderungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und mit den Leitern der anderen zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates zur Durchführung des § 21 der Förderungsverordnung folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Diplome der Militärakademie der Nationalen Volksarmee „Friedrich Engels“

§ 1

Die Absolventen der Militärakademie der Nationalen Volksarmee „Friedrich Engels“ der nachstehend genannten Fachrichtungen erhalten folgende Diplome:

- a) Fachrichtung Gesellschaftswissenschaften:
Diplomgesellschaftswissenschaftler (Dipl. rer. pol.);
- b) Fachrichtung Militärwissenschaft:
Diplommilitärwissenschaftler (Dipl. rer. mil.);
- c) Fachrichtung ingenieur-technische Wissenschaften:
Diplomingenieur (Dipl.-Ing.).

§ 2

(1) Diplommilitärwissenschaftler können nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst neben den in der Nomenklatur (Anlage zur Förderungsverordnung) aufgeführten Funktionen auch in den Planstellen des Staats- und Wirtschaftsapparates, die unter anderem besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Landesverteidigung erfordern, eingesetzt werden.

(2) Diplommilitärwissenschaftlern, die nach Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen, werden das Studium und die Prüfungen in Gesellschaftswissenschaften und Russisch erlassen.

§ 3

Die Militärakademie „Friedrich Engels“ ist berechtigt den Absolventen einer Militärakademie oder einer militärischen Hochschule der befreundeten sozialisti-

sehen Staaten, die einen akademischen Grad, ein Diplom oder eine Berufsbezeichnung einer operativen bzw. militärpolitischen Fachrichtung erworben haben, den entsprechenden deutschen akademischen Grad bzw. die entsprechende deutsche Berufsbezeichnung zuzuerkennen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Verleihung akademischer Grade.**

§ 4

Die Zeugnisse der Absolventen von Qualifizierungslehrgängen mit einer Dauer von 8 Monaten und darüber an der Militärakademie „Friedrich Engels“ und Militärakademien oder militärischen Hochschulen der befreundeten sozialistischen Staaten sind den Zeugnissen der operativen Fachrichtung einer Offiziersschule gleichgestellt.

II. Abschnitt

Zeugnisse der Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee

§ 5

(1) Die Absolventen der Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee erhalten nach Ablegung der Abschlußprüfung entsprechend der Fachrichtung Zeugnisse mit Zuerkennung einer Berufsbezeichnung.

(2) Die Berufsbezeichnungen der einzelnen Fachrichtungen sind:

- a) Ingenieur für Kfz-Instandsetzung
- b) Ingenieur für Schiffsbau
- c) Ingenieur für Seevermessung
- d) Ingenieur für Elektrotechnik
- e) Ingenieur für Nachrichtentechnik (nur bei Volksmarine)
- f) Ingenieur des Fernmeldebetriebsdienstes
- g) Ingenieur des Funkbetriebsdienstes
- h) Ingenieur des Nachrichtentechnischen Dienstes
- i) Flugzeugführer-Ingenieur
- j) Oberstufenlehrer für allgemein-technischen Unterricht
- k) Finanzwirtschaftler (Finanzen der Nationalen Volksarmee)

** Zur Zeit gilt die Verordnung vom 6. September 1956 (GBl. I S. 745), die Erste Durchführungsbestimmung vom 8. September 1956 (GBl. I S. 747) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. März 1957 (GBl. I S. 245)

* 1. DB (GBl. II 1962 Nr. 87 S. 754)